



Martin Munkacsi, „Der Aufmarsch auf dem Tempelhofer Feld“, 1. Mai 1933

PRESSE UND BILDBERICHTERSTATTUNG UM 1933 KONTINUITÄT ODER BRUCH?

„Wo der Blick auf den totalitären Zugriff der NS-Bewegung gerichtet war, auf die erzwungene Gleichschaltung der gesellschaftlichen Organisationen und auf parasitäre Durchdringung des Staates, da blieb im Schatten, in welchem hohem Maße dies auch ein Selbstverwandlungsprozeß der deutschen Gesellschaft war. Da blieb Raum für einen öffentlichen Diskurs, der die ‚Machtergreifung‘ schilderte wie eine Besetzung Deutschlands durch Außerirdische. Da blieb im Hintergrund, wie groß die Anpassungsbereitschaft war und wie begeistert die Loyalitätsbekundungen, [...]“.¹

Was Norbert Frei für die frühe Zeitgeschichtsschreibung zum „Epochenjahr 1933“ feststellte, trifft in besonderer Weise für das Klischee von der „Gleichschaltung der Presse ab 1933“ zu. Mit diesem sich hartnäckig haltenden Klischee wurde und wird bis heute eine differenzierte Sicht auf die Presse- und Bildberichterstattung des Jahres 1933 vermieden, visuelle Erzeugnisse pauschalisierend als „gleichgeschaltet“ oder „propagandistisch“ vorschnell beurteilt.²

Auf das Klischee der „Gleichschaltung“ wies bereits 1984 Gabriele Toepser-Ziegert in der Einführung zu den von ihr bearbeiteten „NS-Pressenanweisungen der Vorkriegszeit“ hin. In die Welt gesetzt wurde es 1947 durch Karl August Brammer, Journalist und Teilnehmer der Reichspressekonferenzen von 1919 bis 1944, der in seiner eidesstattlichen Erklärung zu den Nürnberger Prozessen zu

Protokoll gab, dass es „nach dem 30. Januar 1933 [...] in Deutschland keine Pressefreiheit mehr“ gegeben habe und die von der Regierung ausgegebenen Anweisungen und Nachrichten befolgt werden mussten, ansonsten war mit Bestrafung oder Zeitungsverbot zu rechnen.³ Dieser geschilderte Sachverhalt war eine starke Vergröberung, mit dem er nicht nur die Journalisten in den „Opferstatus“ hob, sondern zugleich auch der deutschen Bevölkerung das Argument an die Hand lieferte, es sei getäuscht worden und hätte somit von allem nichts gewusst. Folglich war alles in der Zeit von 1933 bis Kriegsende Propaganda. Die Fotografien der NS-Zeit wurden und werden – teilweise bis heute – als propagandistisch beurteilt, was eine beabsichtigte Täuschung und Manipulation der Bevölkerung impliziert.

In solch metaphorischen Buchtiteln wie „Presse in Fesseln“ und „Presse in der Zwangsjacke“ wurde das „Gleichschaltungs“-Klischee weiterhin befördert.⁴ Diese Sinnbilder schließen jede eigenständige journalistische Betätigung von vornherein aus. Es ist aber nicht unterscheidbar, ob die Anweisungen wortwörtlich übernommen wurden, weil sie von der Regierung kamen, oder ob ähnlich wie mit Agenturmaterial verfahren wurde, das von den Journalisten entweder wörtlich übernommen, gekürzt bzw. umformuliert wurde. Eine Arbeitsweise, die noch heute praktiziert wird.⁵ Fakt ist, dass ab 1933 auf jeden Fall die Informationsquellen stark

reduziert und auf eine staatliche Quelle konzentriert waren. Daher sollte man besser von „Presselenkung“ als von „Gleichschaltung“ sprechen.⁶

Die stufenweise Entwicklung der Presselenkung im Jahre 1933 ist Gegenstand dieser – allerdings nur überblickshaften – Skizzierung. Am Beispiel des „April-Boykotts“ kann aufgezeigt werden, dass die Pauschalisierung der „Gleichschaltung“ ab 1933 und eine Reglementierung durch das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda zur Erklärung nicht zutreffend ist.

Schon eine Woche nach der nationalsozialistischen Machtübernahme erlässt das neue Regime am 7. Februar 1933 die „Notverordnung zum Schutze des deutschen Volkes“. Damit wird nicht nur die Verfolgung und Verhaftung der politischen Gegner auf eine juristische Grundlage gestellt (Verbot von Versammlungen und Demos), sondern auch die Pressefreiheit eingeschränkt. Sie erlaubte den neuen Machthabern die Beschlagnahmung und das Verbot von Druckerzeugnissen bis zu vier Wochen, in besonderen Fällen sogar bis zu sechs Monaten, was das Ende für jede Zeitung oder Illustrierte bedeutet hätte.⁷ Zur Begründung verbreitete Wolff's Telegraphisches Büro (WTB) in einer Meldung, dass „bei ihrem Amtsantritt [...] die Regierung vor der Presse die Hoffnung und den Wunsch zum Ausdruck gebracht [hatte], es möge ihr kein Anlaß geboten werden, frühere Beschränkungen des Versammlungs- und Preßrechts wieder aufleben zu lassen.“⁸

Die neuen Machthaber hatten zunächst am 30. Januar 1933, dem Tag des Machtantritts, die Notverordnungen aus Weimarer Zeit aufgehoben. Damit sollte der Bruch zum vorherigen Staatssystem signalisiert werden.⁹ Gleichzeitig verkündete Reichsinnenminister Frick, dass die neue Regierung Wert auf freie Meinungsäußerung lege, allerdings mit der „Mahnung [...], alles zu vermeiden, was Beunruhigung in das Volk tragen und die öffentliche Sicherheit gefährden könnte.“¹⁰ Diese Mahnung – so hieß es in der WTB-Meldung weiter – sei nicht befolgt, dagegen aber Beschimpfun-

gen und Beleidigungen gegenüber der Regierung geäußert worden, die diese sich nicht gefallen lasse.¹¹ Von dem neuen Verbot, das sich vor allem gegen die kommunistische und sozialdemokratische Presse richtete, machten die neuen Herren in den Ländern, Städten und Gemeinden reichlich Gebrauch. Allerdings urteilten die Justizbeamten noch nach altem Recht und hoben in gerichtlichen Verfahren die Verbote zum Teil wieder auf. Die Frankfurter Zeitung berichtete laufend von neu erteilten Verboten und ihren Aufhebungen.¹² Diese Verordnung „Zum Schutze des deutschen Volkes“ war für alle in der Presse tätigen Journalisten, Redakteure oder auch Pressefotografen und auch für die Leser und Abonnenten keine neue Erscheinung.

Die Weimarer Verfassung von August 1919 verankerte in den „Grundrechten und Grundpflichten der Deutschen“ (Artikel 118) zwar das Recht, „innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern“, an dem ihn niemand hindern oder benachteiligen darf. „Eine Zensur findet nicht statt, [...]“¹³ Dennoch nahm die Weimarer Regierung Einfluss auf die Presse. Mit dem „Gesetz zum Schutz der Republik“, das nach dem Mord an Walther Rathenau und Matthias Erzberger im Juli 1922 erlassen wurde, war es dem Innenministerium möglich, Periodika für einen befristeten Zeitraum zu verbieten. Von August bis Dezember 1922 waren allein 52 Presseverbote ausgesprochen worden, die in den folgenden Jahren mit der Konsolidierung der Weimarer Republik auf vier im Jahr 1927 sanken. Mit der Weltwirtschaftskrise 1929 stiegen vor allem in Preußen die Verbote wieder an. 1931 erfolgten bereits 224 und 1932 waren es nahezu 300 Zeitungsverbote. Sie basierten in den meisten Fällen auf eine Verordnung durch den Reichspräsidenten. Betroffen waren davon nicht nur nationalsozialistische und völkische Presseorgane, sondern auch kommunistische Zeitungen.¹⁴ Durch Auflagennachrichten und die Verbotsmöglichkeit, die bei Tageszeitungen bis zu vier

Wochen, bei anderen Druckschriften bis zu sechs Monaten dauern konnte, galt seit Herbst 1931 „ein lückenloses Preß-Verfolgungs- und Preß-Unterdrückungsrecht“, das wegen seiner ‚elastischen Bestimmungen‘ jeder willkürlichen Interpretation Vorschub leistete“ – schrieb die Vossische Zeitung am 9. Oktober 1931.¹⁵

Diesem Druck des drohenden Verbots, dem sich die Verleger, Redakteure, Journalisten und auch die Pressefotografen ausgesetzt sahen, passten sich die meisten unwillkürlich durch die Art des Schreibens oder der Bildauswahl an. Denn ein Zeitungsverbot schränkte nicht nur die Verdienstmöglichkeiten ein, sondern konnte auch deren Existenz völlig vernichten. So waren alle im Pressebereich und auch die Öffentlichkeit „an solche ‚Rechtsverhältnisse‘ gewöhnt[...], [und] wunderten sich nicht mehr, als die Nationalsozialisten die von der Republik geschaffenen Handhaben rigoros anwandten“, erneuerten und verschärften.¹⁶

Auch die Notverordnung vom 4. Februar 1933 lag bereits bei der Machtübernahme fertig in der Schublade – daher wird sie auch als „Schubladenverordnung“ bezeichnet – und war bereits von Reichskanzler von Schleicher angedroht worden. Mit dem Reichstagsbrand erhielt das NS-Regime einen willkommenen Anlass, ihre Maßnahmen zur Ausschaltung des Gegners und seiner Presse auszuweiten. Noch in der Nacht des 27. Februar verboten sie alle sozialdemokratischen Druckschriften für zwei Wochen in Preußen.¹⁷ Mit der „Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933, der sogenannten „Reichstagsbrandverordnung“ „zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte“,¹⁸ wurden die wichtigsten Grundrechte der Weimarer Verfassung außer Kraft gesetzt: das Recht der persönlichen Freiheit, der freien Meinungsäußerung, der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts usw.¹⁹ Zur bevorstehenden Reichstagswahl am 5. März 1933 konnten die kommunistischen und sozialdemokratischen Zeitungen keine Gegendarstellungen zur nationalsozialistischen Presse bringen,

auch ihre Protagonisten waren aus der Öffentlichkeit entfernt und in Schutzhaft genommen.

Kern der Presselenkung im NS-Staat wurden drei Maßnahmen: Das am 11. März 1933 im Kabinett beschlossene Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda (RMVP), das Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933 und das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933.

Im Goebbelschen Propagandaministerium wurden aus verschiedenen Regierungsbehörden und –ämtern – der Presseabteilung der Reichsregierung, der Informations- und Nachrichtendienste des Auswärtigen Amtes, der innenpolitischen Aufklärung des Reichsinnenministeriums, verschiedene Sachgebiete anderer Ministerien und Teile der Reichspropagandaabteilung der NSDAP -, die mit der Pressearbeit beauftragten Abteilungen zusammengefasst.

Die Bildpresse erhielt im Reichspropagandaministerium Abteilung IV–Presse ein Bildpressereferat. Die Aufgaben dieses Referats unter der Leitung des jungen SS-Mannes Heiner Kurzbein, der ab Juni 1933 ehrenamtlich für den Sicherheitsdienst in der SS tätig war, waren zum einen „Beratung der Bildberichterstatte und Schriftleiter“, „Anregung zur bildpressemäßigen Behandlung“ staatsrelevanter Themen, die Vermittlung bei der Einholung von Fotografiereinigungen, „Kritik an Bildveröffentlichungen“ und den „Aufbau eines Pressebildarchivs“.²⁰ Über die inhaltliche Arbeit dieses Referates ist wenig bekannt, eine erste Bildpressekonferenz hat es erst im Dezember 1934 gegeben, in denen die Fragen der Bildberichterstattung zusammengefasst wurden, die auf der zuvor abgehaltenen Pressekonferenz bereits angesprochen worden waren.

Da das Propagandaministerium eine völlig neue Institution war, musste die gesamte Verwaltung mit ihren Unterabteilungen von Grund auf neu aufgebaut werden. Mit der vollständigen Eingliederung des preußischen Presseamtes war eine erste Arbeitsgrundlage geschaffen. Aber noch Ende Mai tritt Goebbels um die Auslandspropaganda



Abb. 1 Unbekannter Fotograf, „SA in Berlin“, 1. April 1933

mit dem Auswärtigen Amt, die er dann nach einer Entscheidung Hitlers erhielt. Erstes propagandistisches Großereignis aus dem Hause des Propagandaministeriums war die 1. Mai-Feier auf dem Tempelhofer Feld in Berlin (siehe Abb. S. 74).

Dass zu dieser Zeit das RMVP noch nicht arbeitsfähig war, machen beispielsweise die Ereignisse um das Boykott jüdischer Geschäfte am 1. April deutlich. Organisiert wurde das Boykott von einem eigens eingesetzten Komitee unter der Leitung von Julius Streicher, dem Herausgeber des antisemitischen Hetzblattes *Der Stürmer*, das sich „Zentralkomitee zur Abwehr der jüdischen Greuel- und Boykotthetze“ nannte. Außerdem gehörten dem Komitee unter anderem noch Adolf Hühnlein, SA-Stellvertreter von Röhms, RF-SS Heinrich Himmler, Robert Ley, zu der Zeit noch Reichsorganisationsleiter, und Walter Darré, 1933 Leiter der Agrarpolitik in der NSDAP an.

Sie organisierten den Ablauf des Boykotts bis ins Kleinste.²¹ Dazu gehörte auch die Vorgabe der Parolen für Schilder und Transparente, die Anordnung an SA und SS, „vom Augenblick des Boykotts ab durch Posten die Bevölkerung vor dem Betreten der jüdischen Geschäfte zu warnen.“²² In



Abb. 2 Unbekannter Fotograf, „SPD-Reichstagsabgeordneter Bernhard Kuhnt wird von einem SA-Marine Sturm öffentlich gedemütigt“, Chemnitz, 9. März 1933

den „Durchführungs-Bestimmungen“, die am selben Tag erneut in den Tageszeitungen erschienen, wurden die „örtlichen Aktionskomitees nochmals angewiesen, strengstens darauf zu achten, 1. daß jede Gewaltanwendung unterbleibt. [...] 3. daß nicht durch Provokateure Sachbeschädigungen veranlaßt werden, die dem Zwecke der Abwehraktion zuwiderlaufen, [...]“.²³

Fotos des April-Boykotts für die Presse scheinen ausdrücklich erwünscht gewesen zu sein. Die Organisatoren wollten sicher gehen, dass die Fotos auch im Ausland gesehen werden. Die „Sandwich“-Schilder wurden zumindest in Berlin, dem Zentrum der nationalen und internationalen Presse und Bildagenturen, zweisprachig in deutsch und englisch verfasst, wie in Abb. 1 zu sehen.²⁴ Nicht sicher waren die Initiatoren dagegen, dass die Durchführung ohne „zügellose Ausschreitungen“ verlaufen werde. Daher warnte die amtliche Pressestelle die Zeitungen bereits im Vorfeld, „Bilder zu veröffentlichen, die etwaige Ausartungen oder wie es heisst, Abnormitäten des Boykottkampfes zum Gegenstand haben sollten.“²⁵

Anlass zum Boykott der jüdischen Geschäfte war für die NS-Führung ein Warenboykott deutscher



Abb. 3 Heinrich Sanden, „Rechtsanwalt Dr. M. Siegel wird öffentlich von SA abgeführt“, München, März 1933

Herkunft im Ausland, das nach bekannt werden der Judenverfolgungen im Deutschen Reich in anglo- und lateinamerikanischen Ländern durchgeführt wurde. Bekannt wurden die Verfolgungen und öffentlichen Diskriminierungen nicht nur durch Berichte in der Presse, sondern vor allem auch durch drei in der Weltpresse erschienene Fotografien.

Eine dieser Aufnahmen zeigt Bernhard Kuhnt, SPD-Reichstagsabgeordneter, der am 9. März 1933 in einem offenen Karren sitzend von zwei weiteren Genossen durch Chemnitz gezogen wurde unter Begleitung eines sich amüsierenden SA-Marinesturms. Von dieser öffentlichen Demütigung ist eine Fotoserie entstanden, die beschriftet als Postkarten in Umlauf gebracht wurden und so ihren Weg in die internationale Presse fanden (Abb. 2).

Ein weiteres Pressefoto, das im Frühjahr 1933 durch die Weltpresse ging, ist das Bild des jüdischen Rechtsanwalts Dr. Michael Siegel, der von SA eskortiert, mit einem Schild „Ich werde mich nicht bei der Polizei beschweren“ durch München getrieben wurde (Abb. 3).²⁶ Siegel hatte sich bei der Polizei über Misshandlungen von Glaubensge-



Abb. 4 Georg Pahl (zugeschrieben), Berlin, März 1933

nossen beschwert und wurde daraufhin zuhause von SA überfallen und barfuss und mit abgeschnittenen Hosen durch die Stadt abgeführt.²⁷

Die dritte Aufnahme entstand in einer SA-Kaserne in der Berliner Friedrichstraße. Bewaffnete SA bedroht eine Gruppe Männer, vermutlich Kommunisten, die vor die Wand gestellt mit erhobenen Händen auf ihr weiteres Schicksal warten (Abb. 4).²⁸

Auf diese Fotografien gab es vielfältige Reaktionen aus dem Ausland, die von Zustimmung aber überwiegend von Entrüstung über die antisemitischen Ausschreitungen, Festnahmen und Misshandlungen in Deutschland zeugen.²⁹ Diese Briefe und Berichte kamen zur Bearbeitung nicht in das neue Propagandaministerium, sondern wurden nach wie vor noch in der Presseabteilung der Regierung im Auswärtigen Amt bearbeitet. Das Propagandaministerium war an der Gegenpropaganda und den Boykottvorbereitungen noch nicht beteiligt gewesen.

Mit dem Boykott verfolgte die Nazi-Regierung außerdem einen weiteren Zweck: Die Fotografien sollten darüber hinaus das Bild der SA in der deutschen wie ausländischen Öffentlichkeit zurecht rücken. Die SA war als Schlägertruppe bekannt. Die



Abb. 5 Unbekannter Fotograf, „SA vor dem Kaufhaus Tietz“, Berlin 1. April 1933, (Ausschnitt)

Pressefotos des April-Boykotts sollten dies Bild korrigieren. In den Aufnahmen sind diszipliniert und ordentlich auftretende SA-Männer zu sehen, keine prügelnden, oder marschierenden und grölenden Massen (Abb. 5).³⁰ Damit erfüllten die Fotos vom Boykott bereits Goebbels Ansprüche an die Presse, die er in einer ersten Pressekonferenz Mitte März mitgeteilt hatte: Die Presse sei nicht mehr ein Informationsorgan der Regierung, sondern Vermittlerin der Regierung, die Gedankenwelt des Nationalsozialismus zur Meinung der Nation zu machen.³¹ Um die Regierungsmeinung zu vermitteln, wurden auf einer Pressekonferenz Anweisungen an die Presse ausgegeben.

Zur Anbindung der Presse an die Weisungen wurde die Berliner Pressekonferenz am 20. Juni 1933 von Goebbels zunächst aufgelöst. Bis zu diesem Tag war sie noch eine Veranstaltung aus Weimarer Zeit, zu der die Berliner Journalisten Vertreter der Regierung einluden und ihnen die Möglichkeit gaben, die Presse zu informieren oder auch auf

Fragen zu antworten. Mit der Neuordnung der Pressekonferenz ab 1. Juli 1933 lud dann das Propagandaministerium die Journalisten und Redakteure ein, um so die Vormachtstellung in der Informationsvorgabe inne zu haben und den Kreis der Journalisten zu begrenzen. Die Zeitungen mussten für ihre Vertreter Gesuche einreichen, mit Lebenslauf und polizeilichem Führungszeugnis. Zugelassen wurden nur Personen, die im nationalsozialistischen Sinne Zuverlässigkeit garantierten.³²

Die Konferenzen ähnelten nun einem Befehlsempfang. Hier wurden die Meldungen vorgetragen und erläutert, Fragen der Journalisten waren möglich. Dies war auch der Ort, an dem vor allen Anwesenden die Regierung Kritik an einzelnen Zeitungen in der Art einer öffentlichen Rüge übte. Die öffentliche Diffamierung war somit ein Druckmittel zur Befolgung der Anweisungen und Anpassung an die neuen Verhältnisse, denn wer nicht Folge leistete, wurde vom Kreis der Geladenen ausgeschlossen und war damit auch von Informationen abgeschnitten. Fachpresse und Zeitschriftenpresse wurden in eigenen Konferenzen ab Juli 1933 unterrichtet.³³

Während sich die bürgerlichen Presseorgane den neuen Gegebenheiten anpassten und unterordneten, hatte die Regierung eher Probleme, die eigenen Zeitungen zu disziplinieren. Durch die neuen Machtverhältnisse sahen diese sich ermutigt, in ihren Beiträgen und Artikeln Hetze zu betreiben, die selbst für den Regierungsgeschmack zu scharf formuliert waren oder zeitlich noch nicht ins Konzept passten. So erteilte die *Deutsche Nachrichten*, eine Berliner Wochenzeitung der „Deutschvölkischen Freiheitsbewegung“, bereits im April 1933 ein erstes vorübergehendes und ab September 1933 das endgültige Veröffentlichungsverbot.

Die Zeitung ist in diesem Zusammenhang insofern von Interesse, da sie von April bis zur Einstellung Ende August 1933 über die Bildpresse, Bildagenturen und Bildberichterstatter in übelster antisemitischer Art und Weise herfällt. Unter dem Pseudonym Felix Falke oder Omega schreibt ein Autor

gegen eine von „jüdischen und ausländischen Agenturen“ bestimmte Bildpresse an. Ab Juli 1933 werden Listen „jüdischer und ausländischer“ Pressebildagenturen und Fotografen und daneben ein „Verzeichnis deutscher Pressephotographen“ namentlich abgedruckt (Abb. 6). Der Autor scheint sein Wissen aus eigener Kenntnis zu schöpfen, gibt in einem Artikel seine Quellen bekannt, demnach der „Verband deutscher Presse-Illustrationsfirmen“, „dieser bisher in der Pressephotographie maßgebend gewesene Verband, dem wir unsere Veröffentlichungen regelmäßig zugeschickt haben, es nicht übers Herz gebracht hat, mit uns ‚offiziell‘ in Fühlung zu treten – obwohl die Mehrzahl seiner Mitglieder dies von sich aus ‚privatim‘ schon längst getan und uns mit Hinweisen und Anregungen freudig unterstützt hat!“³⁴

Inwieweit seine antisemitische und ausländerfeindliche Hetze tatsächlich unterstützt wurde, muss offen bleiben. Einwände und Beschwerden gegen eine angebliche Bevorzugung der Fotografen von ausländischen Bilderdiensten bei der Zulassung zu Staatereignissen finden sich seit 1926 in den Akten der Staatlichen Presseabteilung.³⁵ Auch Presseartikel von national gesinnten Abgeordneten weisen in der Tagespresse auf diesen Umstand hin.³⁶ Und je schlechter die wirtschaftliche Situation in Deutschland und der Konkurrenzkampf in Berlin wird, um so zahlreicher häufen sich die Briefe, in denen die Absender sich anbieten und zugleich ihren Unmut über die Bevorzugung ausländischer Fotografen oder Agenturen äußern. Alle diese Beschwerden enthalten aber keinerlei antisemitischen Äußerungen. Dieses rassistische Element fügt erst der Schreiber Felix Falke hinzu.

Aus der Veröffentlichung der Namens- und Agenturlisten konnte beispielsweise der Lagerkommandant des KZ Oranienburg bei Berlin feststellen, dass er Anfang April Bildberichtern der Agenturen „Associated Press“, „Presse-Photo“, „Keystone“ oder der „Wide World Photos“, die in jüdischem Besitz oder von Juden geleitet wurden, die Tore geöffnet hatte. Er scheint daraus die Konsequenz

gezogen zu haben. Als Anfang August Friedrich Ebert jr., Ernst Heilmann und die führenden Persönlichkeiten des Rundfunks in das Lager eingeliefert wurden, war nur noch der Fotograf des Scherl-Verlages zugelassen.³⁷

Die Veröffentlichung der Listen hatte zunächst keine Auswirkungen für die erwähnten Agenturen. Die angloamerikanischen Bildagenturen arbeiteten bis Kriegsbeginn weiter. Die Fotos der in der Liste Denunzierten verschwanden nicht aus der Presse. So sind in der *Neuen Linie* von März 1939 weiterhin Aufnahmen von E. Bieber zu finden³⁸ oder Aufnahmen der neuen Frühjahrsmode von Yva erscheinen 1934 in der *Münchener Illustrierten Presse* mit namentlichem Nachweis.

Eine erste Kontrollinstanz über die Berufsausübenden und in die Betriebe hinein wurde mit dem Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933 geschaffen. Die Reichspressekammer als eine der sieben Einzelkammern konnte auch über Gründung und Schließung von Unternehmen entscheiden. Das Gesetz machte die Mitgliedschaft in einem der Fachverbände zur Pflicht.³⁹ Allerdings scheint die Kontrolle darüber nicht sehr genau gewesen zu sein.

Friedrich Franz Bauer und sein Bruder Karl Ferdinand, die als „Leibfotografen“ von Reichsführer-SS Heinrich Himmler arbeiteten und in München, später in Berlin ein Atelier besaßen, konnten bis 1935 auch ohne Zwangsmitgliedschaft in der Reichspressekammer arbeiten.⁴⁰ Nur durch einen Zufall wurde die Reichskulturkammer auf die beiden aufmerksam und forderte sie zur Mitgliedschaft auf. Beide waren seit 1934 in der Berufsliste des Reichsverbands der Deutschen Presse eingetragen. Das war mit dem Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933, das zum 1. Januar 1934 in Kraft trat, erforderlich geworden. Mit dem Gesetz waren nur noch Deutsche „arischer“ Abstammung zum Schriftleiter zugelassen. Jüdischen Pressefotografen, Journalisten oder Besitzern von Pressebildagenturen wurde spätestens jetzt klar, dass sie das Land würden verlassen müssen. Viele warteten noch bis

zu den Reichstagswahlen im November 1933, weil sie wie viele andere die Hoffnung hegten, dass das Hitler-Regime nur eine Übergangsregierung und kurzfristige Erscheinung sei. Nach den Novemberwahlen war dieser Erwartung ein Ende gesetzt und eine erste große Emigrationswelle begann.

Das neue Schriftleitergesetz, das Journalisten, Redakteure des Wortes und Bildes wie auch Redakteure der Nachrichtenagenturen und Bilderdienste gleichermaßen betraf, eröffnete dem Propagandaministerium die gesetzliche Kontrolle über den Presseinhalt. Der Journalismus war jetzt eine öffentliche Aufgabe geworden und die Weisungen der staatlichen Organe besaßen vor denen des Verlegers Priorität. Teilnehmern der Pressekonferenz erklärte Goebbels einige Tage später sein Verständnis vom Journalistenberuf. Sie seien nun nicht mehr Vertreter der Zeitungen, sondern seine Vertrauensmänner gegenüber den Zeitungen, ihre Weisungen besäßen amtlichen Charakter.⁴¹

Mit all ihren erlassenen Gesetzen und Maßnahmen sah das NS-Regime seine weltanschauliche Linie in der Nachrichtengebung sichergestellt, so dass sie vorerst auf eine Zensur verzichtete. Eine Vorzensur wurde erstmals in der Sudetenkrise 1938 für spezielle Themen aus Politik und Militär eingeführt, gewissermaßen ein Probelauf für den Kriegsfall. Zusammenfassend lassen sich die rechtlichen Maßnahmen in zwei Phasen unterscheiden, einer Verbots- und einer Gebotsphase.⁴² Die Presselenkung durch den NS-Staat vollzog sich im Jahr 1933, wie gezeigt wurde, allmählich. Die NS-Führung setzt bei der Machtübernahme einen eher als Symbol zu verstehenden Bruch mit den Presseverboten der Weimarer Republik, indem sie die Notverordnungen aufhebt. Schon eine Woche später knüpft sie wieder an die Verbotspraxis an, zunächst mit noch vorhandenen Erlassen aus der „Schublade“ der Weimarer Regierung, aber schon bald greifen die eigenen Planungen.

Institutionell wird ein völlig neues Ministerium gegründet, das nach einer Anlaufzeit von einem halben Jahr den Kurs der Presse lenkt. Auf der

Gesetzesebene bindet der Staat die Journalisten und Redakteure immer stärker an sich und macht sie zum Vollzugsorgan der nationalsozialistischen Weltanschauung. Die Presse wird zum Spiegelbild der Regierungsmeinung, die nur auf lokaler Ebene noch gewisse Unterschiede aufweist.

Ein deutlicher Bruch ist bald auf der publizistischen Ebene sichtbar. Ab März erscheinen keine kommunistischen und sozialdemokratischen Blätter mehr auf dem Markt. Einige ihrer Journalisten und Redakteure sind bereits emigriert, nach der Verabschiedung des Schriftleitergesetzes und den Reichstagswahlen im November folgen ihnen viele nach. Wilhelm Weiß, Leiter des Reichsverbandes der deutschen Presse, gab 1934 an, dass die deutsche Presse durch die Verbots- und Gesetzgebung von „mindestens 1300 jüdische[n] und marxistische[n] Journalisten befreit“ worden sei.⁴³ 1935 erscheinen ca. 1.000 Zeitungen weniger als im Jahre 1933.

Anmerkungen

- 1 Norbert Frei: *1945 und wir. Das Dritte Reich im Bewußtsein der Deutschen*, München 2005, S. 91.
- 2 Journalisten des Bildes waren im NS-Staat denen des Wortes gleichgesetzt. Insofern waren die Bildreporter und die Bildpresse von den allgemeinen Regelungen für die Presse gleichermaßen betroffen.
- 3 Affidavit von Karl August Brammer vom 2. Oktober 1947 (NG 2655), zit. n. Gabriele Toepser-Ziegert: *NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, Bd. 1: 1933*, München, New York, London, Paris 1984, S. 71*.
- 4 Vgl. beispielsweise (F. Schmidt): *Presse in Fesseln*, Berlin 1948 und O.J. Hale: *Presse in der Zwangsjacke 1933-1945*, Düsseldorf 1965.
- 5 Vgl. Toepser-Ziegert (Anm. 3), S. 29*.
- 6 Toepser-Ziegert (Anm. 3), S. 23*. Bereits Kurt Koszyk spricht 1972 in seinem Buch zur „Deutschen Presse von 1914 bis 1945“ von Presselenkung.
- 7 Die Beschränkung der Presse- und Versammlungsfreiheit. Die neue Notverordnung „Zum Schutze des deutschen Volkes“, in: *Frankfurter Zeitung*, Nr. 100-101, Abend-/Morgenblatt, 7.2.1933, S.1 und 2.
- 8 Vor einer Verordnung über Beschränkung des Versammlungs- und Preßrechts, in: *Wolff's Telegraphisches Büro (W.T.B.)*, Nacht-Ausgabe, 84. Jg., Nr. 236, vom 4. Februar 1933, (BArch R 43II-467, Bl. 3).
- 9 André Uzulis: *Nachrichtenagenturen im Nationalsozialismus. Propagandainstrumente und Mittel der Presselenkung*, Frankfurt/Main, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1995 (Euopäische Hochschulschriften: Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften; Bd. 636), S. 85.
- 10 Wolff's Telegraphisches Büro (Anm. 8).
- 11 Vgl. ebenda (Anm. 8).
- 12 Vgl. beispielsweise „Aufgehobene Presseverbote. Weitere Entscheidungen des Reichsgerichts.“, in: *Frankfurter Zeitung*, Morgenblatt, Nr. 144-145, 23. Februar 1933, S. 3.
- 13 Zit. n. Kurt Koszyk: *Deutsche Presse 1914-1945*, Berlin 1972 (Abhandlung und Materialien zur Publizistik, Bd. 7), S. 337-338.
- 14 Vgl. hierzu ausführlicher Koszyk (Anm. 13), S. 340-341.
- 15 Carl Misch: Die Oktober-Ordonnanz, in: *Vossische Zeitung*, Nr. 476 vom 9.10.1931, S. 1, hier zit. n. Koszyk (Anm. 13), S. 342.
- 16 Koszyk (Anm. 13), S. 342.
- 17 Vgl. Koszyk (Anm. 13), S. 357.
- 18 „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat. Vom 28. Februar 1933, in: *RGBl*, Teil I, Nr. 17, S. 83, faksimiliert in: *Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus. Ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933 bis 1945*, hg. und erl. von Martin Hirsch, Diemut Majer, Jürgen Meinck, Köln 1984, o.P. [nach S. 112].
- 19 Vgl. hierzu die Erläuterungen in: Bernd Jürgen Wendt: *Deutschland 1933-1945. Das Dritte Reich*, Hannover 1995, S. 80-83.
- 20 Willy Stiewe: *Das Pressephoto als publizistisches Mittel*, Diss. Leipzig 1936, S. 122f.
- 21 Vgl. „Das Zentralkomitee zur Abwehr der jüdischen Greuel- und Boykotthetze“, in: *NSK*, Folge 357, 29.3.1933, Bl. 1 sowie die folgenden Nummern zu den Anordnungen, die um ein bis zwei Tage versetzt auch in der Tagespresse erschienen.
- 22 „Die Abwehraktion der NSDAP“, in: *Tägliche Rundschau*, 52. Jg., Nr. 76, 30.3.1933.
- 23 „Durchführungs-Bestimmungen für den Boykott“, in: *Tägliche Rundschau*, 52. Jg., Nr. 78, 1.4.1933.
- 24 Das Foto wurde nicht in der Presse veröffentlicht.
- 25 Dertinger: Informationsbericht vom 31.3.1933 (BArch, Zsg. 101-26, Bl. 225).
- 26 Zur Entstehung des Fotos vgl. das Interview von Diethart Kerbs mit Heinrich Sanden, in: Diethart Kerbs, Walter Uka, Brigitte Walz-Richter (Hg.): *Die Gleichschaltung der Bilder. Zur Geschichte der Pressefotografie 1930-36*, Berlin 1983, S. 122-126.
- 27 Vgl. Elisabeth Angermair, Ulrike Haerendel: *Inszenierter Alltag. „Volksgemeinschaft“ im nationalsozialistischen München 1933-1945*, München 1993, S. 115.
- 28 Eine Abbildung des Original-Glasnegativs vgl. Diethart Kerbs, Walter Uka: *Bilddokumente der Verfolgung*, in: Kerbs u.a. (Anm. 26), insbesondere Abschnitt I. Die Verhaftungen vom 6.3.1933, S. 127-128 (127-140). Zum Foto vgl. auch Ulrich Hägele: *Fotodeutsche. Zur Ikonographie einer Nation in französischen Illustrierten 1930-1940*, Tübingen 1998, S. 225-227, insbesondere Anm. 190 und 191.
- 29 Vgl. beispielsweise den Aktenbestand „Greuelpropaganda und Boykottmaßnahmen gegen Deutschland und unsere Gegenmaßnahmen 1933“ im PA-AA, P. 16.
- 30 Abb. 5 ist ein Ausschnitt, die gesamte Aufnahme ist gedruckt in Rolf Sachsse: *Die Erziehung zum Wegsehen. Fotografie im NS-Staat*, Dresden 2003, S. 162. Vgl. weitere Abbildungen zum April-Boykott in: Kerbs u.a. (Anm. 26), S. 128-133 und 138-140.
- 31 Vgl. hierzu A. Uzulis (Anm. 9), S. 78-84.
- 32 Vgl. Koszyk (Anm. 13), S. 366.
- 33 Vgl. Toepser-Ziegert (Anm. 3), S. 106*ff.
- 34 Felix Falke: *Deutsche Bildberichterstatte bitten um Gehört*, in: *Deutsche Nachrichten*, Nr. 26, 2. Ausgabe Juli 1933, S. 8.

- 35 Vgl. hierzu die Akten „Bilderpropaganda – Generalia“ von 1923 bis 1932 im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes (PA-AA), R 122466 und R 122467.
- 36 Vgl. hierzu beispielsweise Eduard Kenkel: Bildberichterstattung, in: *Braunschweigische Landeszeitung*, Nr. 296, 25.10.1926, als Anlage zum Schreiben von Transocean, Berlin, an die Presseabteilung der Reichsregierung, Berlin, vom 19.11.1926 (PA-AA, R 122466).
- 37 Vgl. hierzu Abb. 6.
- 38 E. Bieber, Berlin: Im Hause Wilhelmstraße 74 (Frick Ministerium), in: *Neue Linie* H. 7, März 1939.
- 39 Der Reichskulturkammer waren sieben Kammern angeschlossen: Presse, Schrifttum, Rundfunk, Theater, Musik, Bildende Kunst, Film.
- 40 Zu Friedrich Franz Bauer vgl. Ute Wrocklage: Der Fotograf Friedrich Franz Bauer in den 20er und 30er Jahren. Vom Kunstfotografen zum SS-Dokumentaristen, in: Dieter Mayer-Gürr (Hg.): *Fotografie & Geschichte. Timm Starl zum 60 Geburtstag*, Marburg 2000, S. 30-50.
- 41 Vgl. Toepser-Ziegert (Anm. 3), S. 39*.
- 42 Uzulis (Anm. 9), S. 84. Entgegen A. Uzulis würde ich den Zeitraum der Verbotsphase bis Ende 1933 setzen, und die Gebotsphase ab Januar 1934 mit Inkrafttreten des Schriftleitergesetzes sehen.
- 43 Zit. n. Toepser-Ziegert (Anm. 3), S. 25*.